

in der Fassung vom 15.09.1993
zuletzt geändert am 13.12.2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. Anschluß und Benutzung	
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung	4
§ 4 Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß	4
§ 5 Befreiungen	4
§ 6 Allgemeine Anschlüsse	5
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung	6
§ 8 Einleitungsbeschränkungen	6
§ 9 Eigenkontrolle	7
§ 10 Abwasseruntersuchung	7
§ 11 Grundstücksbenutzung	7
III. Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen	
§ 12 Herstellen der Anschlußkanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	8
§ 12a Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Anschlußkanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	9
§ 13 Kostentragung bei Anschlußkanälen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen	9
§ 14 Genehmigungen	9
§ 15 Regeln der Technik	10
§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	10
§ 17 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte	11
§ 18 Spülaborte, Kleinkläranlagen	11
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	11
§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	12

IV. Kanalbeitrag

§	21	Erhebungsgrundsatz	12
§	22	Gegenstand der Beitragspflicht	12
§	23	Beitragsschuldner	13
§	24	Beitragsmaßstab	13
§	25	Grundstücksfläche	13
§	26	Geschoßflächenzahl	14
§	27	Weitere Beitragspflicht	16
§	28	Beitragssatz	16
§	29	Entstehung der Beitragsschuld	16
§	30	Fälligkeit	17
§	31	Ablösung	17

V. Abwassergebühren

§	32	Erhebungsgrundsatz	18
§	33	Gebührensschuldner	18
§	34	Gebührenbemessungsgrundlagen	19
§	35	Abwassermenge	19
§	36	Absetzungen an der Bemessungsgrundlage	19
§	37	Höhe der Abwassergebühr	20
§	38	Starkverschmutzer	20
§	39	Verschmutzungswerte	20
§	40	Entstehen der Gebührensschuld	21
§	41	Fälligkeit, Einzug der Gebührensschuld	21

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§	42	Anzeigepflicht	21
§	43	Haftung der Stadtwerke	22
§	44	Haftung der Grundstückseigentümer	22
§	45	Ordnungswidrigkeiten	22
§	46	Inkrafttreten	23

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9,10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 11.12.1991, zuletzt geändert am 13.12.2007, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Böblingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Zweig des Eigenbetriebes „Stadtwerke Böblingen“.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen), sowie Prüfschächte.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß

- (1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, können die Stadtwerke verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, können die Stadtwerke den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche,

Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, Kaltreiniger und photochemische Abwässer.

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft, Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;

7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);

8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; Zugrundezulegen ist die Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. ("Indirekteinleiterverordnung") in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 12.7.1990, GABL. S. 258 ff.)

10. Halogenisierte Kohlenwasserstoffe im Sinne der ("Indirekteinleiterverordnung"), wobei der Grenzwert 5 mg/l durch 1 mg/l zu ersetzen ist.

11. Abwasser mit einem Verhältnis CSB zu BSB 5 größer 3.

(3) Die Stadtwerke können im Einzelfall über die nach Abs.2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehenden Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadtwerke können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadtwerke können im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließen die Stadtwerke in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs.3 Satz 2 WG.)

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadtwerke können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadtwerke.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadtwerke können verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadtwerke können auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadtwerke können Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmen, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs.2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer dies unverzüglich zu beseitigen.

(3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 38,39) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Herstellung der Anschlußkanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

(1) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Ihr Verlauf erstreckt sich vom öffentlichen Hauptkanal bis etwa einen Meter hinter die Grundstücksgrenze. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtungen. Anschlußkanäle werden von den Stadtwerken hergestellt. Bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und ähnlichen Gebäudegruppierungen muß zur Vermeidung technischer und rechtlicher Schwierigkeiten für jeden Hausteil usw. ein eigener Anschlußkanal hergestellt werden. Lässt sich dies nicht durchführen, so ist eine Vereinbarung der Grundstückseigentümer zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung einzureichen.

(2) Die Stadtwerke können die Herstellung der Anschlußkanäle auch dem Grundstückseigentümer übertragen. Die Anschlußkanäle sind dann gemäß den Anordnungen der Stadtwerke herzustellen. Die Stadtwerke bestimmen insbesondere Zahl und Art, Material, Nennweite und Führung der Anschlußkanäle sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück einmünden. Sie bestimmen ferner, wo an den öffentlichen Kanal angeschlossen wird.

Der Anschluß an den öffentlichen Kanal ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Im Übrigen sind die technischen Vorschriften DIN 1986 zu beachten.

(3) Wird dem Grundstückseigentümer die Herstellung der Anschlußkanäle übertragen, so hat dieser vor Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der Anschlußkanäle den Stadtwerken zur Überprüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten. Beanstandete Anschlußkanäle dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

4) Bauherrschaft, Architekt und Bauleitung haften für die ordnungsgemäße und werkgerechte Ausführung der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) können die Stadtwerke den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen

Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Nachweis der Dichtigkeit der privaten Kanäle und der anschließenden Fallrohre durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Antragstellers zu verlangen.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

§ 12 a

Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

- (1) Die Anschlusskanäle sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Schäden, die vom Grundstückseigentümer nicht zu vertreten sind, werden auf Kosten der Stadtwerke behoben.
- (2) Bei Erneuerung der Anschlusskanäle gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Stadtwerke verlangen die Änderung der bestehenden Anschlusskanäle, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anschlusskanäle nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. § 12 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (4) Änderungen, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führen die Stadtwerke auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in einer Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Kostentragung bei Anschlusskanälen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:

- a) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle,
- b) die Kosten für Änderungen an den Anschlusskanälen, die infolge von Maßnahmen nach § 12a Abs. 3 notwendig werden.
- c) die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle, soweit sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Grundstückseigentümer einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung der Maßnahmen zu entrichten.

§ 14

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadtwerke bedürfen:

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, und die Stadt selbst Baugenehmigungsbehörde ist.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die, den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei den Stadtwerken einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit den Stadtwerken herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit

mindestens 150 mm, Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit durchgehend offenem Gerinne ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so können die Stadtwerke den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er den Stadtwerken gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Stadtwerke können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen.

(2) Die Stadtwerke können vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen

Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Eine Abnahme der plangemäßen Ausführung können durch die Stadtwerke oder einen von ihr Beauftragten erfolgen.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. Kanalbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalbeitrag.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt sind, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

(1) Der Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Kanalbeitrag sind die Grundstücksfläche (§ 25) und die zulässige Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (§ 26).

(2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 27 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude. In den Fällen des § 27 Abs. 5 Nr.2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen.

Die tatsächlichen Geschoßflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 26 Abs.7) vervielfacht wird.

§ 25 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich

angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur

Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs.3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Geschoßflächenzahl

(1) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5.)

(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Voll- Geschosse (Z)	Geschoß- flächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0.3.
	2	0.4;
2. in reinen Wohngebieten. allgemeinen Wohngebieten. Mischgebieten und Ferienhausgebieten	bei 1	0.5;
	2	0.8.
	3	1.0.
	4 und 5	1.1.
	6 und mehr	1.2;
3. in besonderen Wohngebieten	bei 1	0.5.
	2	0.8.
	3	1.1.
	4 und 5	1.4.
	6 und mehr	1.6;
4. in Dorfgebieten	bei 1	0.5.
	2 und mehr	0.8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei 1	1.0.
	2	1.6;
	3	2.0.
	4 und 5	2.2.
	6 und -mehr	2.4;
6. in Wochenendhausgebieten	bei 1 und 2	0.2.

Maßgebend ist die für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschoßflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Die Art des Baugebietes im Sinne von Abs. 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zugrunde gelegt.

(4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete höchstzulässige Geschoßflächenzahl (§ 26 Abs. 2 AbwS) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt, ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschoßflächenzahl 0,2.

(5) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauG3), ist die Geschoßflächenzahl abweichend von Abs. 1-3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(7) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschoßflächenzahl 0,2.

(8) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoß durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs.1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

(9) Wenn keine Geschoßflächenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, multipliziert mit der festgesetzten zulässigen Zahl der Vollgeschosse oder der festgesetzten Stockwerkszahl.

§ 27 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird

oder

b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder gemäß § 25 Abs. 1 b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstücke überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschoßfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder

2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude, i.S. § 57 Abs. 3 Nr. 4 Landesbauverordnung.

§ 28 Beitragssatz

Der Kanalbeitrag beträgt:

je m² zulässige Geschoßfläche (§ 24 Abs. 1) 2,66 Euro

§ 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs.1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe b):
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 4, mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.
8. In den Fällen des § 27 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Für mittelbare Anschlüsse (§ 14 Abs. 2) gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30 Fälligkeit

Der Kanalbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 31 Ablösung

- (1) Der Kanalbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs.1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

§ 33 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner für die erhöhte Gebühr nach §§ 38, 39 ist derjenige, der das stark verschmutzte Abwasser einleitet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichem Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 34 bis 36 zur Abwassergebühr herangezogen werden, wenn von ihm der Wasserzins erhoben wird. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadtwerke nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen Grundstückseigentümer und unmittelbarem Benutzer vereinbartes Anteilsverhältnis den Stadtwerken mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend.

(3) Ist Anschlussinhaber eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (BGBl. I S. 175) oder steht das Eigentum an einem Grundstück, das nur einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat, sonst mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen), so sind für die Erfüllung

der Abwassergebührenschild, für die Aufteilung der Abwassergebühr und für die Haftung die für diese besonderen Eigentumsverhältnisse geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Beim Übergang des Eigentums hat der bisherige Eigentümer die Abwassergebühr bis Ende des Monats zu entrichten in dem das Eigentum übergegangen ist.

§ 34

Gebührenbemessungsgrundlagen

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird nach §§ 38, 39 berücksichtigt.

§ 35

Abwassermenge

(1) Als Abwassermenge gilt, unbeschadet des § 36, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.

Maßgebend ist:

1. Bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgeltbemessung (Wasserzinsbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch in dem jeweiligen Erhebungsabschnitt,

2. bei privater Wasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Jahresverbrauch.

(2) Die Stadtwerke können verlangen, dass auf Grundstücken mit privater Wasserversorgung das gesamte Wasser über Wasserzähler entnommen wird. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung eines Wasserzählers hat der Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Weist der Gebührenschuldner den nach Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Wasserverbrauch nicht nach, so wird die Bemessungsgrundlage von den Stadtwerken geschätzt.

§ 36

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 20 m³/Jahr übersteigen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben bei Großviehhaltung wird die Wassermenge i. S. von § 34 um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt, soweit der Wasserverbrauch für

das Großvieh nicht durch eine Messeinrichtung ermittelt wird. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 1.

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 1,72 Euro.

(2) Der Gebührensatz nach Abs. 1 ermäßigt sich für die Grundstücke, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und bei denen nur das anfallende Tagwasser abgeleitet wird und Wasserspülaborte mit geschlossener Grube bzw. eigener Kläranlage vorhanden sind, um 50 v.H. Bei Grundstücken, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, ermäßigt sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um 25 v.H., wenn nur das anfallende Tagwasser angeleitet wird und Trockenaborte mit geschlossener Grube vorhanden sind.

§ 38 Starkverschmutzer

Wird in die öffentlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach § 37 wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen gemessen an dem sich ergebenden höheren Wert an Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l;

von 500 bis 2000 mg/l um 10 v. H.

von mehr als 2000 mg/l um 20 v. H.;

2. bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen:

von 7 bis 20 ml/l um 10 v. H.

von mehr als 20 ml/l um 20 v. H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

§ 39 Verschmutzungswerte

Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Stadtwerke festgesetzt. Auf Antrag des Gebührensschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührensschuldner zu tragen.

§ 40 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 41 Fälligkeit, Einzug der Gebührenschuld

- (1) Die Abwassergebühr wird fällig zu den für die Benützungsentgelte der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserzins) maßgebenden Zeitpunkten. Sie wird in gleicher Weise wie diese Benützungsentgelte berechnet und zusammen mit diesen erhoben.
- (2) Soweit die Abwassergebühr nicht oder nicht in vollem Umfang mit dem Wasserzins zusammen berechnet und erhoben wird, ist die Gebühr durch besonderen Bescheid festzusetzen. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 38, 39 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies den Stadtwerken vom Gebührenschuldner anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner den Stadtwerken anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadtwerke mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 43 Haftung der Stadtwerke

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserverlauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen diesen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haften die Stadtwerke nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 Haftung der Grundstückseigentümer

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstückseigentümer zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht den Stadtwerken überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbare Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 herstellt,
8. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgerät oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
12. entgegen § 42 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) § 37 Absatz 1 tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 37 Abs. 1 außer Kraft.